

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Verena Ross
Exekutivdirektorin
Europäische Wertpapier- und
Marktaufsichtsbehörde
103 rue de Grenelle
75007 Paris

Brüssel, den 1. Juli 2014
GB/TS/sn/D(2014)1419 **C2013-1165**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Frau Ross,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 18. Oktober 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte der bei der ESMA bereits bestehenden Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)¹ stehen, so wie in den einschlägigen Leitlinien des EDSB² niedergelegt, und wir gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit Vergabeverfahren verarbeitete personenbezogene Daten mindestens fünf Jahre nach der jährlichen Haushaltsentlastung aufbewahrt werden, die als für die Vertragsabwicklung und für den Abschluss aller einschlägigen Zahlungen, gegebenenfalls einschließlich Einziehungen, gemäß Artikel 90 der Haushaltsordnung³ erforderlich gilt. Diese Bestimmung über die Wiedereinziehung von Ausgaben besagt, dass für Ansprüche der Union gegenüber Dritten und Ansprüche Dritter gegenüber der Union eine Befristung auf fünf Jahre besteht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (2012-501).

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wir halten fest, dass für die Aufbewahrung von in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten keine Höchstfristen festgelegt wurden, und erinnern daran, dass bei der weiteren Aufbewahrung der Akten erfolgreicher Bieter für Kontroll- und Auditzwecke die Fristen in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung⁴, einzuhalten sind, während die Akten nicht erfolgreicher Bieter so lange aufbewahrt werden sollten, wie es für das Einlegen aller denkbaren Rechtsbehelfe erforderlich ist. Wir fordern die ESMA daher auf, einen maximalen Aufbewahrungszeitraum von sieben Jahren für Akten erfolgreicher Bieter bzw. von fünf Jahren für Akten nicht erfolgreicher Bieter festzulegen.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Vertrags aufbewahrt werden sollten,⁵ und fordern die ESMA daher auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge eine solche maximale Aufbewahrungsfrist festzulegen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die ESMA sollte insbesondere

- für die Akten erfolgreicher Bieter eine Höchstaufbewahrungsfrist von sieben Jahren festlegen;
- für die Akten nicht erfolgreicher Bieter eine Höchstaufbewahrungsfrist von fünf Jahren festlegen;
- für die in elektronischer Form gespeicherten Strafregisterauszüge eine Höchstaufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen.

Der EDSB erwartet von der ESMA die Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall ab.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Stephan Karas, DSB

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁵ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).